



Beschlussvorlage

| | | |
|--------------------------------------|----------------------------|--------------|
| BV-Nummer 1345/III/32/2021 | Datum 10.11.2021 | Aktenzeichen |
|--------------------------------------|----------------------------|--------------|

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| Hauptausschuss | 06.12.2021 | öffentlich |
| Stadtrat | 13.12.2021 | öffentlich |

Beratungsgegenstand **Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung - Pflicht zum Mitführen von geeigneten Hundekotbeuteln**

Beschlussvorschlag:

§ 3 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Hundeführer haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.“

In § 10 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung („Ordnungswidrigkeiten“) werden die Nr. 8 + 9 wie folgt eingefügt:

„8. entgegen § 3 Abs. 4 keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich führt,
9. entgegen § 3 Abs. 4 auf Verlangen der zuständigen Behörde keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel vorzeigt.“
Die bisherigen Ziffern 8 ff des § 10 Abs. 1 verschieben sich entsprechend nach hinten.

Begründung:

Ein großes Problem für die Sauberkeit in der Stadt ist die Verschmutzung mit Hundekot. Seitens des Ordnungsamtes werden diesbezüglich regelmäßige Kontrollen durchgeführt. In der Praxis können Verstöße jedoch nur geahndet werden, wenn ein Hundeführer beim Zurücklassen des Hundekots auf frischer Tat ertappt wird. Durch die Einführung einer Pflicht zum Mitführen geeigneter Hundekotbeutel beim Gassi gehen wird eine erhebliche Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erreicht. Eine Ahndung ist nun auch schon möglich, wenn kein geeigneter Hundekotbeutel mitgeführt wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Hundeführer tatsächlich nicht dazu in der Lage ist, die Hinterlassenschaft seines Hundes zu beseitigen, wenn er kein geeignetes Instrument dafür mitführt. Die Maßnahme eröffnet somit die Möglichkeit, entsprechende Hundeführer nun auch zu sanktionieren, wenn sie nicht auf frischer Tat ertappt werden.

Finanzierung:

Außer den Kosten für die Veröffentlichung der geänderten Vorschriften entstehen keine weiteren Kosten.

Datum / Oberbürgermeister